

Volkskammer  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 64/1 a

Beschlußempfehlung  
des Rechtsausschusses  
der Volkskammer der DDR  
vom 22. Juni 1990

zum Antrag  
des Ministerrates  
vom 13. Juni 1990  
(Drucksache Nr. 64)

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung  
der Zivilprozeßordnung  
vom

mit den in der Anlage enthaltenen Änderungen und Ergänzungen

H.-J. Hacker  
Vorsitzender

1. Im § 6 wird als Tag des Inkrafttretens das Datum 1. Juli 1990 ergänzt.

2. Ziffer 10 der Anlage erhält folgende Fassung:

"§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Antrag kann sowohl innerhalb eines laufenden Verfahrens als auch vor Einreichung einer Klage oder vor Anrufung eines gesellschaftlichen Gerichts oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht gestellt werden. Antragsgründe und Dringlichkeit sind schriftlich zu erklären und glaubhaft zu machen."

3. Ziffer 11 a wird in der Anlage ergänzt mit folgender Fassung:

"§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Eine einstweilige Anordnung ist durch Beschluß aufzuheben, wenn die Klage oder der Antrag auf Beratung durch ein gesellschaftliches Gericht oder durch eine Schiedsstelle für Arbeitsrecht zurückgenommen wurde oder wenn ein gesellschaftliches Gericht oder eine Schiedsstelle für Arbeitsrecht in der Sache abschließend entschieden hat."

4. Ziffer 12 der Anlage erhält folgende Fassung:

"§ 20 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung; es wird ein Abs. 5 angefügt:

2. die vertragliche Leistung zu erbringen ist, soweit diese nicht in einer Geldzahlung besteht;

(4) Die Prozeßparteien können auch die Zuständigkeit eines anderen Kreisgerichts oder eines Schiedsgerichts vereinbaren, soweit für die Klage nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts gegeben ist. Die Vereinbarung ist außer in Handelssachen gesondert schriftlich abzuschließen.

(5) Für den mit einer Widerklage geltend gemachten Anspruch ist das Kreisgericht zuständig, bei dem die Klage anhängig geworden ist. Das gilt nicht, wenn für diesen Anspruch ein anderes Kreisgericht ausschließlich zuständig ist."

5. Ziffer 15 der Anlage erhält folgende Fassung:

"§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Arbeitsrechtssachen

(1) In Arbeitsrechtssachen ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Schiedsstelle für Arbeitsrecht befindet, die in der Sache entschieden hat. Wurde die Schiedsstelle nicht angerufen, ist die Sache an diese abzugeben.

(2) Das Kreisgericht ist auch zuständig, wenn die Schiedsstelle für Arbeitsrecht nicht innerhalb von 2 Monaten seit der Antragstellung entschieden hat.

(3) Das Kreisgericht ist ohne vorherige Anrufung der Schiedsstelle für Arbeitsrecht zuständig, wenn

1. sich eine Prozeßpartei in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug befindet und Ansprüche aus einem vor der Verhaftung oder vor der Aufnahme in den Strafvollzug begründeten Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden;
2. der Arbeitnehmer aktiven Wehrdienst oder Zivildienst leistet;
3. der Arbeitnehmer nicht mehr im Betrieb arbeitet, weil er ein neues Arbeitsverhältnis mit einem Betrieb an einem anderen Ort begründet hat.

(4) Besteht in einem Betrieb keine Schiedsstelle für Arbeitsrecht oder braucht diese nicht angerufen werden, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz des Betriebes befindet. Zuständig ist auch das Kreisgericht, in dessen Bereich

1. der Arbeitsort liegt, wenn dieser nicht mit dem Sitz des Betriebes zusammenfällt;
2. der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat und er zur Zeit der Einleitung des Verfahrens aus dem Betrieb ausgeschieden ist.

(5) Bei mehreren örtlich zuständigen Kreisgerichten ist das Verfahren auf Antrag des Arbeitnehmers an das von ihm gewählte Kreisgericht zu verweisen. Liegen die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 vor, können die Prozeßparteien auch die Zuständigkeit eines anderen Kreisgerichts vereinbaren."

6. Ziffer 57 der Anlage erhält folgende Fassung:

"§ 89 erhält die Überschrift 'Vollstreckbarkeitserklärung'; in Abs. 1 wird Satz 3, in Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz aufgehoben; folgender Abs. 4 wird angefügt:

(4) Für die Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und vor ihnen abgeschlossene Einigungen gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend."

7. Ziffer 120 der Anlage erhält folgende Fassung:

"Der Vierte Teil erhält folgende Überschriften; die §§ 160 bis 162 erhalten folgende Fassung:

## Erstes Kapitel

### Revision

#### § 160

#### Zulässigkeit der Revision

(1) Gegen in zweiter Instanz erlassene Urteile und verfahrensbeendende Beschlüsse ist die Revision zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

(2) Die Revision kann beantragt werden, wenn

1. sie vom Gericht der zweiten Instanz wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage für zulässig erklärt wird,
2. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Wert der Beschwerde 10.000 DM übersteigt. Der Antrag kann vom Revisionsgericht durch Beschluß zurückgewiesen werden, wenn der Sache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(3) Zur Stellung des Revisionsantrages sind die Prozeßparteien berechtigt. In Fällen, in denen der Staatsanwalt oder das Organ der Jugendhilfe auf Grund von Rechtsvorschriften zur Erhebung der Klage berechtigt sind, können auch sie die Revision beantragen, solange die Revisionsfrist für eine der Prozeßparteien noch läuft.

(4) Die Revisionsfrist beträgt 1 Monat. Sie beginnt für jede Prozeßpartei mit der Zustellung der Entscheidung an sie, spätestens mit Ablauf einer Frist von 5 Monaten nach der Verkündung.

(5) Im Revisionsverfahren sind die Prozeßparteien verpflichtet, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen.

§ 161  
Verfahren

(1) Für das Revisionsverfahren sind die für das Verfahren vor dem Kreisgericht und die für das Berufungsverfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit in den nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Über den Antrag entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Zum Verhandlungstermin sind die Prozeßparteien unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen zu laden. Sie sind nicht verpflichtet, persönlich zu erscheinen.

(3) Das Gericht überprüft die angefochtene Entscheidung in rechtlicher Hinsicht im Rahmen der von den Prozeßparteien gestellten Anträge. Die tatsächlichen Feststellungen der Gerichte erster und zweiter Instanz hat das Gericht seinen Entscheidungen zu Grunde zu legen.

§ 162  
Entscheidung

(1) Das Gericht kann die angefochtene Entscheidung aufheben und anderweitig entscheiden, die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverweisen oder den Revisionsantrag abweisen.

(2) Im Falle der Zurückverweisung hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung, die zur Aufhebung führte, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

(3) Die Zurückverweisung kann an einen anderen Senat des Berufungsgerichts erfolgen."

8. Ziffer 127 der Anlage erhält folgende Fassung:

"§ 168 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für Arbeitsrechtssachen, für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung innerhalb eines Verfahrens, für das Entmündigungsverfahren, für die Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte und der Schiedsstellen für Arbeitsrecht sowie vor ihnen abgeschlossene Einigungen werden keine Gerichtskosten erhoben.

(2)

2. elterliches Erziehungsrecht, Umgang und Annahme an Kindes Statt;"